

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0274/2004**

15. April 2004

## **BERICHT**

über die Konsequenzen der Sexindustrie in der Europäischen Union  
(2003/2107(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit

Berichterstatlerin: Marianne Eriksson



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	15

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 3. Juli 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung über die Konsequenzen der Sexindustrie in der Europäischen Union erhalten hat.

Der Ausschuss benannte in seiner Sitzung vom 26. November 2003 Marianne Eriksson als Berichterstatterin.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 19. Januar, 30. März und 7. April 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entwurf einer Entschließung mit 11 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Anna Karamanou, Vorsitzende; Olga Zrihen Zaari, stellvertretende Vorsitzende, Marianne Eriksson, Berichterstatterin, Uma Aaltonen, María Luisa Bergaz Conesa, Armonia Bordes, Lone Dybkjær, Lissy Gröner, María Izquierdo Rojo, Karin Junker (in Vertretung von Christa Prets gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hans Karlsson, Astrid Lulling, Baroness Nicholson of Winterbourne, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Herman Schmid (in Vertretung von Geneviève Frasse gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Olle Schmidt, Patsy Sørensen, Joke Swiebel and Anne E.M. Van Lancker

Der Bericht wurde am 15. April 2004 eingereicht.

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## über die Konsequenzen der Sexindustrie in der Europäischen Union (2003/2107(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 6 des CEDAW-Übereinkommens betreffend das Verbot des Frauenhandels und die Bekämpfung der Ausbeutung der Prostitution<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 4 und 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 34 und 35 der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>3</sup> von 1989, wo es darum geht, das Kind vor allen Formen der sexuellen Ausnutzung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen und die Entführung oder den Verkauf von sowie den Handel mit Kindern zu verhindern,
- unter Hinweis auf das Protokoll von Palermo aus dem Jahre 2000 zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>4</sup>, das das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt, wobei die Vereinten Nationen den Ausdruck Menschenhandel wie folgt definieren: die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen,
- unter Hinweis auf das strategische Ziel D.3 der Aktionsplattform von 1995 und die Erklärung von Peking<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf das ILO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, wo es in Artikel 2 heißt: „Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“, sowie unter Hinweis auf das ILO-Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 1995<sup>6</sup> zur Vierten

---

<sup>1</sup> <http://www.un.org/Overview/rights.html>.

<sup>2</sup> <http://untreaty.un.org/English/TreatyEvent2001/index.htm>

<sup>3</sup> [http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final\\_documents\\_2/convention\\_eng.pdf](http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final_documents_2/convention_eng.pdf)

<sup>4</sup> <http://www.wclac.org/un/un3.htm>

<sup>5</sup> <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/declar.htm>

<sup>6</sup> ABl. C 166 vom 3.7.1995

Weltfrauenkonferenz in Peking "Gleichstellung, Entwicklung und Frieden",

- unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen des Europarates, z.B. Empfehlung Nr. 11 aus dem Jahr 2000<sup>1</sup> betreffend den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Empfehlung Nr. 5 aus dem Jahr 2002<sup>2</sup> zum Schutz von Frauen gegen Gewalt sowie Empfehlung Nr. 1545 aus dem Jahr 2002<sup>3</sup>, betreffend die Kampagne gegen den Frauenhandel,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2000<sup>4</sup> zu den FolgemaÙnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking,
- unter Hinweis auf die Brüsseler Erklärung der IOM (Internationale Organisation für Migration) aus dem Jahre 2002<sup>5</sup> über die Verhinderung und Bekämpfung des Menschenhandels, in der eine umfassende interdisziplinäre und wirksam koordinierte Politik unter Beteiligung von Akteuren aus allen betroffenen Bereichen gefordert wird,
- unter Hinweis auf den OSZE-Beschluss Nr. 1 des Ministerrats<sup>6</sup> in Wien aus dem Jahr 2000 zur Verstärkung der OSZE-Bemühungen und den OSZE-Aktionsplan zum Kampf gegen den Menschenhandel (Beschluss 557 von 2003),
- gestützt auf die Artikel 2 und 13 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates zu Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. April 1999 zur Bekämpfung der Kinderpornographie<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 16. April 1999 zu dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000-2004) zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 1998 zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union<sup>11</sup>,

---

<sup>1</sup> <http://cm.coe.int/ta/rec/2000/2000r11.htm>.

<sup>2</sup> [http://cm.coe.int/stat/E/Public/2002/adopted\\_texts/recommendations/2002r5.htm](http://cm.coe.int/stat/E/Public/2002/adopted_texts/recommendations/2002r5.htm).

<sup>3</sup> <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/TA02/EREC1545.htm>.

<sup>4</sup> ABl. C 59 vom 23.2.2001

<sup>5</sup> [http://www.iom.int/en/PDF\\_Files/other/Balkan\\_strategy.pdf](http://www.iom.int/en/PDF_Files/other/Balkan_strategy.pdf).

<sup>6</sup> <http://www.stabilitypact.org/trafficking/default.asp>.

<sup>7</sup> ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1

<sup>8</sup> ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4

<sup>9</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 68

<sup>10</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 497

<sup>11</sup> ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 270

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Februar 1999 zur Harmonisierung der den Flüchtlingsstatus ergänzenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen in der Europäischen Union<sup>1</sup> ,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Mai 1998 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Gewährleistung des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten<sup>2</sup> ,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“<sup>3</sup> ,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. November 1997 zu der Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch und zu dem Memorandum zum Beitrag der Europäischen Union zur Verstärkung des Kampfes gegen Kindesmissbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>4</sup>;
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Oktober 1997 zum Grünbuch der Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. April 1997 zur Mitteilung der Kommission über illegale und schädigende Inhalte im Internet<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Mai 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Juni 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Opfer von Straftaten in der Europäischen Union - Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen<sup>10</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 203

<sup>2</sup> ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 80

<sup>3</sup> ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 19

<sup>4</sup> ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 37

<sup>5</sup> ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55

<sup>6</sup> ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 420

<sup>7</sup> ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 38

<sup>8</sup> ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 121

<sup>9</sup> ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 307

<sup>10</sup> ABl. C 67 vom 1.3.2001, S. 304

- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 11. April 2000 zu der Initiative der Republik Österreih zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet<sup>1</sup> ,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. März 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch<sup>2</sup> ,
  - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 12. Juni 2001 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie<sup>3</sup> ,
  - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0274/2004),
- A. in der Erwägung, dass die Sexindustrie als eine Industrie definiert werden kann, die auf legale oder illegale Weise Sexdienstleistungen und/oder -produkte auf den Markt bringt und den menschlichen Körper vor allem von Frauen und Kindern zu Profitzwecken ausbeutet,
  - B. in der Erwägung, dass die Sexindustrie einen negativen Einfluss auf die Gleichberechtigung hat und dass sich diese auf der Jagd nach Profit völlig nach ihren Käufern (im Allgemeinen Männer) richtet und damit ein Bild der ungleichen Beziehungen zwischen Männern und Frauen (und immer häufiger auch Kindern) schafft, bei dem Frauen stets als Objekte dargestellt werden, die es zu konsumieren, zu unterdrücken und auszubeuten gilt; stellt ferner fest, dass dadurch, dass in dieser Industrie sexuelle Gewalt als etwas normales dargestellt wird, sämtliche Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, für Frauen und Männer grundlegende Menschenrechte zu schaffen, untergraben werden; außerdem in der Erwägung, dass die Sexindustrie durch die Meinungsfreiheit geschützt wird, wodurch jedoch die Entstehung und Aufrechterhaltung männlicher Aggressivität und die Kommerzialisierung von Frauen zusätzlich vorangetrieben und gefördert wird,
  - C. mit der Feststellung, dass Sexarbeiter sowohl Männer als auch Frauen und Kinder sein können,
  - D. in der Erwägung, dass diese Produkte und Dienstleistungen je nach Situation sowohl legal als auch illegal sein können,
  - E. in der Erwägung, dass für die legale Seite der Branche alle europäischen Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr anwendbar sind,
  - F. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH, 20. November 2001, Aldona

---

<sup>1</sup> ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 47

<sup>2</sup> ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 80

<sup>3</sup> ABl. C 53E vom 28.2.2002, S. 114



Malgorzata Jany u.a., C-268/99) bereits festgestellt hat, dass die Prostitution die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Gemeinschaftsrechts umfassen bzw. als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann,

- G. in der Überzeugung, dass der größte Teil dieser Industrie Frauen, die „benutzt“ werden, nicht hilft, sondern auf der Ausbeutung der schutzlosesten Frauen, häufig unter Bedingungen, die als „Sklaventum“ bezeichnet werden können, beruht; mit der Forderung, dass Studien in den Mitgliedstaaten und auf der Ebene der Europäischen Union über die „Unternehmer“ und diejenigen durchgeführt werden, denen diese weitgehend illegale und mit kriminellen Kreisen zusammenarbeitende Industrie Gewinne einbringt,
- H. in der Erwägung, dass die Bestrebungen, die Ausbeutung der Sexindustrie als einen Schlüsselsektor für die armen Länder zu legitimisieren, darüber hinwegsehen möchten, dass dieses Geschäft auf dem sexuellen Missbrauch, der Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, dem Leiden und der permanenten Zerstörung von Millionen Frauen beruht,
- I. in dem Bewusstsein, dass gemäß Artikel 6 des CEDAW-Übereinkommens die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen treffen,
- J. in der Erwägung, dass die Unversehrtheit des menschlichen Körpers bedeutet, dass die Menschen das Recht haben, über ihren Körper zu verfügen und vor Zwang und Gewalt geschützt zu werden,
- K. in der Erwägung, dass Artikel 6 des CEDAW-Übereinkommens den Schwerpunkt auf die Abschaffung der Ausbeutung von Frauen, nicht aber auf die Bekämpfung der Prostitution als solcher legt,
- L. unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass es gemäß dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, das den Schwerpunkt auf die Nötigung, den Missbrauch und den Betrug als zentrale Elemente des Menschenhandels legt und die Existenz sowohl einer erzwungenen als auch einer freiwilligen Beteiligung von Erwachsenen an der Sexindustrie anerkennt und es dem Ermessen der einzelnen Staaten überlässt, wie sie in ihrem innerstaatlichen Recht die Prostitution von Erwachsenen behandeln wollen, wichtig ist, zwischen Menschenhandel als Verstoß gegen die Menschenrechte und Prostitution zu differenzieren,
- M. unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass ein auf den Menschenrechten basierender Ansatz erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Maßnahmen im Bereich des Menschenhandels und der Prostitution mit dem Schutz der Menschenrechte vereinbar sind und keine Situationen schaffen bzw. zu deren Verschärfung beitragen, die Menschenhandel oder damit verbundene Missbrauchshandlungen verursachen oder dazu beitragen, indem Maßnahmen und Praktiken eingeführt werden, die die bereits prekären Rechte der in der Prostitution tätigen Personen weiter untergraben, beeinträchtigen oder gefährden bzw. die Stigmatisierung oder Ausgrenzung der betreffenden Gruppen verstärken,

- N. in Anerkennung der Tatsache, dass Prostitutionsgesetze in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen,
- O. in Erwägung des enormen Wachstums dieses Industriezweigs, in dem 4 Millionen Menschen, vor allem Frauen und Mädchen, unter schlechten Bedingungen ohne ausreichenden Schutz arbeiten, insbesondere aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft und des weltweiten Informations- und Dienstleistungsaustauschs; diese Industrie stellt jährlich einen Gegenwert von 5-7 Mrd. US-Dollar dar, und dieser Betrag liegt höher als die weltweiten Rüstungsausgaben,
1. bedauert die Tatsache, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländer die internationalen Übereinkommen einerseits zur Bekämpfung des Menschenhandels und andererseits zur Verhinderung aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Menschen und zum Schutz der Menschenwürde sowie die internationalen Abkommen zum Schutz von Wanderarbeitnehmern ratifiziert und umgesetzt haben, und betont die Notwendigkeit, unverzüglich alle einschlägigen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar sowohl in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern als auch auf europäischer Ebene;
  2. hält es für unverzichtbar, dass die Kommission und der Rat die Initiative ergreifen und gezielte Maßnahmen einleiten, um die Erklärung von Brüssel sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene umzusetzen; ersucht die Kommission, jährlich über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
  3. betont die Notwendigkeit eines auf den Menschenrechten basierenden Ansatzes, um sicherzustellen, dass Maßnahmen in den Bereichen Menschenhandel und Prostitution mit dem Schutz der Menschenrechte vereinbar sind und keine Situationen entstehen lassen bzw. zu deren Verschärfung beitragen, die Menschenhandel oder damit verbundene Missbrauchshandlungen verursachen oder dazu beitragen; verurteilt Maßnahmen und Praktiken, die die bereits prekären Rechte der in der Prostitution tätigen Personen weiter untergraben bzw. gefährden; verurteilt Maßnahmen und Praktiken, die die Stigmatisierung bzw. Ausgrenzung der betreffenden Gruppen weiter verstärken;
  4. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Revision der bestehenden Richtlinien zu erwägen, um die europäischen Bürger besser vor nicht angefordertem Material zu schützen;
  5. ersucht die Kommission, schnellstens neue Rechtsinstrumente vorzulegen, die jeden Menschen vor unerwünschten elektronischen Mitteilungen aller Art schützen, und zusammen mit der Industrie die notwendigen technischen Maßnahmen auszuarbeiten;
  6. hält es für sehr beunruhigend und ist zutiefst besorgt, dass eine Zunahme unerwünschter Reklame im elektronischen Datennetz (elektronische Werbung oder Spam) zu verzeichnen ist; stellt fest, dass dies inzwischen ein Mittel ist, Pornographie zu verbreiten und Prostitution zu fördern; stellt fest, dass es sich in vielen Fällen um die Vermarktung und den Verkauf von mit Sexualität in Verbindung stehenden Produkten und Diensten handelt; fordert deshalb die Kommission auf, die geltenden Rechtsvorschriften für diesen Bereich zu überprüfen, um insbesondere die Kinderpornographie und -prostitution im Internet zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung freiwilliger Verhaltenskodizes auf dem Gebiet der Vermarktung und des Verkaufs von Produkten im Internet zu fördern;

7. ist der Auffassung, dass es angesichts der Marktdurchdringung der Sexindustrie in Europa und den teilweise hohen Umsatzquoten verboten sein sollte, dass Unternehmen, deren Gewinn aus dem Angebot sexueller Dienstleistungen stammt, sich in irgendeinem EU-Land an der Wertpapierbörse etablieren können; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass dieses Verbot in Kraft gesetzt und strikt umgesetzt wird;
8. ersucht die Kommission, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein System auszuarbeiten, das verhindert, dass Gewinne aus illegalen Tätigkeiten im Rahmen von Menschenhandel und Zwangsprostitution in die legale Wirtschaft fließen, und fordert entschlossen schärfere Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, gegen die vor allem eine Reihe neuer Mitgliedstaaten noch keine wirksamen Maßnahmen getroffen haben;
9. ist sich der großen ideologischen und konzeptuellen Unterschiede in der Debatte über die Prostitution bewusst und dringt darauf, dass die unterschiedlichen Meinungen vertreten werden; ist der Ansicht, dass insbesondere die Sicht der betroffenen Frauen selbst innerhalb der Debatte vertreten sein muss; ist außerdem der Ansicht, dass bei der Gewährung von Zuschüssen an NRO und bei der Zusammenstellung von Sachverständigengruppen zur Förderung der Qualität der Debatte darauf geachtet werden muss, dass die NRO und die Sachverständigengruppen so transparent wie möglich arbeiten;
10. betont die Bedeutung der Interdisziplinarität und des Pluralismus der durch die Europäischen Union finanzierten NRO sowie der Mitglieder der Sachverständigengruppen, die zur Unterstützung der Europäischen Kommission eingesetzt werden, um die Qualität der Aussprachen und der Vorschläge der europäischen Institutionen zu garantieren;
11. ersucht die Kommission, die notwendigen Mittel für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung und für die internationale Zusammenarbeit von Polizei und juristischen Instanzen sowie für grenzüberschreitende Aktivitäten von NRO bereitzustellen;
12. betont, dass es wichtig ist, dass die Sachverständigengruppe „Menschenhandel“<sup>1</sup> sich im Wesentlichen auf die Brüsseler Erklärung der IOM aus dem Jahre 2002 konzentriert, die die Menschenrechte in den Vordergrund stellt und in der es sowohl um Prävention, Ermittlung und Verfolgung als auch um Auffang- und Hilfsmaßnahmen für das Opfer geht, sowie auf die Grundsätze und Leitlinien für die Menschenrechte und den Menschenhandel, wie sie im Jahre 2002 vom UNO-Hochkommissar für Menschenrechte ausgearbeitet worden sind;
13. betont, dass die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Politiken zur Chancengleichheit die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frauen und Kinder schützen und verbessern müssen;
14. ist der Auffassung, dass permanente Studien auf EU-Ebene über den Umfang des Menschenhandels und die damit zusammenhängende sexuelle Ausbeutung und die erzielten Gewinne ausgearbeitet werden sollten, um zu ermitteln, welches die geeignetsten

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/fsj/crime/trafficking/fsj\\_crime\\_human\\_trafficking\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/crime/trafficking/fsj_crime_human_trafficking_en.htm)

Maßnahmen sind, um diese illegalen Praktiken zu bekämpfen und (potentiellen) Opfern einen wirksamen Schutz zu bieten und die Täter zu verfolgen;

15. verweist auf seine Entschließung zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf eine unvoreingenommene, religionsfreie Anleitung und Erziehung betreffend ihren eigenen sexuellen Reifeprozess sowohl in biologischer als auch in emotionaler Hinsicht haben, um Nichtwissen entgegenzuwirken, das Ursache der Verletzung des Rechts auf den Schutz ihres eigenen Körpers und ihrer Unversehrtheit ist;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen ethisch-moralischen Kodex einzuführen, der die Werbung bekämpft, die insbesondere die illegale bzw. die Zwangsprostitution fördert;
18. verurteilt sexistische Reklame und fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Kodex vorzuschlagen, mit dem diese Phänomene verhindert werden, und regt die Verbraucherverbände an, mit Informationen über entsprechende Unternehmen das Konsumverhalten zu beeinflussen;
19. fordert die Europäische Kommission auf, so schnell wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Medien, der Werbung und der Ausbildung vorzulegen, wie dies ursprünglich in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgesehen war;
20. verweist darauf, dass verheerende Folgen durch den Sextourismus von dem insbesondere Kinder und junge Mädchen betroffen sind, in jenen Ländern entstehen, in denen Sextourismus praktiziert wird, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aktiv für die Bekämpfung des Sextourismus einzutreten, besonders die des Kindersextourismus, indem Präventionsmaßnahmen sowie Informationskampagnen in Zusammenarbeit mit der Tourismusindustrie innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden und den Organisationen, die sich in Ländern engagieren, in denen die Sexindustrie verbreitet ist, finanzielle Hilfen gewährt werden;
21. protestiert gegen das Angebot unerwünschter sexueller Dienstleistungen und pornographischer Abbildungen in Hotels und ersucht die Kommission, in Absprache mit dem betroffenen Sektor einen einschlägigen Verhaltenskodex auszuarbeiten;
22. vermerkt die Ausweitung des elektronischen Kommunikationssektors und die Möglichkeiten, die dies für unerwünschte Inhalte, pornographische Werbung, insbesondere zu Lasten von Kindern, und Förderung von Prostitution bieten könnte; stellt mit Zufriedenheit fest, dass eine steigende Zahl von Unternehmen Schritte unternimmt, um einen Verhaltenskodex für die mobile Kommunikationsindustrie zu entwickeln, um unerwünschte Inhalte zu verhindern; hält es im Sinne der zu ergreifenden Maßnahmen für erforderlich, Verhaltenskodizes im Zusammenhang mit der Nutzung derartiger Technologie bei der bevorstehenden Revision der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich auszuarbeiten, und sicherzustellen, dass der Einzelne immer das Recht und die

Möglichkeit hat, sich gegen alles Unerwünschte zu schützen;

23. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, bessere und wirksamere Methoden ausfindig zu machen, um sich einen Überblick zu schaffen, was im Internet angeboten wird, um illegale Praktiken wie die Verbreitung und den Verkauf von Kinderpornographie zu verhüten; betont die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern, um illegale Aktivitäten im Internet wirksam zu bekämpfen, da das Internet ein globales Kommunikationsmedium ist;
24. nimmt außerdem die Expansion der Pornographie- und Prostitutionswerbung zur Kenntnis und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bessere und effektivere Methoden zu finden, um das Angebot im Internet zu überblicken und strafbare Handlungen wie z.B. die Verbreitung und den Verkauf von Kinderpornographie zu verhindern; betont daher ferner die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern, um auf effektive Weise strafbare Handlungen verhindern zu können, da das Internet ein globales Kommunikationsmittel ist;
25. erkennt an, dass die Position und die konkreten Bedingungen der in der Sexindustrie tätigen Personen beträchtlich voneinander abweichen können und je nach Situation und Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen;
26. betont, wie wichtig es ist, dass Programme zur Bekämpfung der Armut und der Verschärfung der Ausgrenzung in der Europäischen Union und in allen Herkunftsländern als Mittel zur Verhinderung der sexuellen Ausbeutung von Menschen durchgeführt werden;
27. fordert, dass Programme und Dienstleistungen zur Unterstützung der SexarbeiterInnen in den Bereichen körperliche und geistige Gesundheit, Soziales, Ausbildung und berufliche Fortbildung angeboten werden;
28. betont, dass die Maßnahmen auf das Empowerment der betreffenden Frauen abzielen sollten und Initiativen der EU zum Menschenhandel, die die Ausgrenzung der im Bereich der Prostitution tätigen Frauen, insbesondere der Migrantinnen, noch verschärfen, indem sie in die Illegalität getrieben werden, zu verurteilen sind;
29. fordert das Europäische Parlament auf, den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen und der Kinderpornographie so schnell wie möglich zu billigen;
30. fordert die Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution im Rahmen einer gezielten und effektiven Aktion oder Kampagne im Rahmen der existierenden EU-Programme für diesen Bereich, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten unter vollster Unterstützung des Europäischen Parlaments sowie der anderen in diesem Bereich zuständigen Institutionen gestartet werden sollte;
31. fordert, dass ein europäisches Programm ausgearbeitet wird, um den Kunden die Tatsache bewusst zu machen, dass ein großer Teil derjenigen, die als Prostituierte arbeiten, dazu gezwungen sind und unter erbärmlichen und menschenunwürdigen Bedingungen leben,

wodurch ihnen ihre Rolle als Kunde klar wird und sie darüber aufgeklärt werden, wie sie zur Bekämpfung dieses Problems beitragen können;

32. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 161 seiner Geschäftsordnung für die dieser Entschließung beigefügte Begründung ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich ist und dass sie nicht die Meinung des federführenden Ausschusses wiedergibt;
33. stellt fest, dass die Beteiligung der betreffenden Gruppen und die Berücksichtigung ihrer Ansichten in den Aussprachen über ihre Situation zentrale Elemente des auf den Menschenrechten basierenden Ansatzes darstellen;
34. ist der Auffassung, dass eine über die nationalen Grenzen hinaus gehende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten notwendig ist, um die grenzüberschreitenden Probleme zu bekämpfen, die mit der Sexindustrie zusammenhängen – so z.B. Handel mit Frauen und Kindern in Europa zum Zweck der Ausbeutung innerhalb der Sexindustrie; betont daher, dass es von entscheidender Bedeutung ist, gemeinsam zu effektiven Lösungen zu kommen, um die Vermarktung und den Verkauf von illegalen sexuellen Diensten und Produkten im Internet zu verhindern;
35. dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten die Position der Opfer des Menschenhandels und der Prostitution verbessern und dafür sorgen, dass sie Zugang zu Hilfe und Auffangmaßnahmen haben und ihnen, falls sie nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren können, eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen erteilt wird, und zwar unabhängig davon, ob sie bereit und in der Lage sind, Anzeige zu erstatten und als Zeugen aufzutreten;
36. empfiehlt den Mitgliedstaaten, nationale Berichterstatter für den Menschenhandel einzusetzen und ihnen ihre Arbeit zu erleichtern, die von diesen Berichterstattern auf EU-Ebene gesammelten Informationen zu bündeln und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern;
37. ersucht die Kommission, im Jahre 2006 einen Bericht über die Umsetzung dieser Entschließung zu veröffentlichen;
38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten, der UN und dem Europarat zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Im Jahr 600 v. Chr. führte Solon in Athen die Gesetze „zum Schutz des Staates und der Familie“ ein. Während der freie Mann sowohl vor als auch in der Ehe sexuelle Freiheiten genoß, wurden von der athenischen Mitbürgerin strenge Keuschheit und absolute Treue ihrem Ehemann gegenüber erwartet. Eine spezielle Polizei wurde eingesetzt, um die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren. Für die Prostitution nahm man weibliche Sklaven, im Krieg erbeutete Frauen oder gekaufte Frauen ohne Familie, sowie Frauen aus fremden Ländern. Sie wurden in verschiedene Klassen unterteilt, von speziellen Aufsehern überwacht, und auf ihre Einnahmen wurden Steuern erhoben. Die Prostitution galt als Beruf.

Aber Prostitution kann keinesfalls als eine Art Beruf betrachtet werden. Es geht hier um die gesellschaftliche Macht des Mannes und seine Kontrolle über die weibliche Sexualität. Diese Macht und Kontrolle haben sich im Verlauf der Jahrtausende entwickelt, aber nicht im Wesentlichen verändert. Vor diesem Hintergrund sollten wir die aktuelle Debatte in der EU über Sexsklavenhandel und eine immer aggressiver werdende Vermarktung des weiblichen Körpers in der Pornografie und in der Werbung verfolgen.

Verschiedenste Maßnahmen wurden verabschiedet und werden nun allmählich in die Tat umgesetzt, um Frauen zu warnen und zu schützen. Eine entschiedene Vorgehensweise gegen die Nachfragerseite hat es jedoch nur selten gegeben. Die Berichterstatterin ist überzeugt davon, dass es zu keinen positiven Veränderungen kommen kann, wenn dies nicht in Angriff genommen wird, und verfolgt mit diesem Bericht die Absicht, einen Faktor, der auf der Nachfragerseite eine aktive Rolle spielt, näher zu beleuchten, nämlich die Sexindustrie. Ein anderer Faktor, dem auf Nachfragerseite eine verantwortliche Rolle zufüllt, ist natürlich der Kunde/Konsument - der Mann.

**Definition der Sexindustrie:** Tätigkeiten, die darauf abzielen auf legale oder illegale Weise sexuelle Dienste/Produkte in organisierter Form zu vermarkten und/oder zu verkaufen und Menschen – ob Kinder, Frauen oder Männer – zu Profitzwecken sexuell auszubeuten<sup>1</sup>.

Unter diese Ausnutzung fällt auch die organisierte Prostitution – beispielsweise Eskortservice, Call-Girls, das Betreiben von Bordellen, Straßenprostitution, Internetprostitution, Massageinstitute, Stripklubs, Telefonsex, Ehevermittlungen, Sextourismus, Pornografie und Erotikmessen.

Bei den Hauptakteuren auf dem Sexmarkt gilt das Interesse vorrangig dem Verkäufer (eine Frau), während der Käufer (ein Mann) für gewöhnlich völlig anonym bleibt. Zum Sexmarkt gehören auch Profiteure, nämlich Personen,

- die unterschiedliche Arten des Kontaktes ermöglichen, bei denen die direkt betroffenen Parteien des Sexmarktes sich treffen und verhandeln können;
- die Lokalitäten zur Verfügung stellen, in denen der Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien ausgeübt werden kann;
- die Anzeigenraum für die Parteien des Sexhandels in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen zur Verfügung stellen;
- die den Transport der Parteien des Sexhandels gewährleisten;

---

<sup>1</sup> Hauptquelle: D Hughes, Universität Rhode Island.

- die den illegalen Verkauf von Alkohol und Drogen an Prostituierte betreiben und dadurch zu deren Verbleib in der Prostitution beitragen;
- die auf andere Art und Weise Kontakte zwischen den Parteien des Sexhandels vermitteln;
- die Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Filme erzeugen, verteilen, verkaufen oder dafür werben, in denen Gedankengut und Vorstellungen verbreitet werden, die unmittelbar fördernd für den Sexhandel sind, sowie Zuhälter, Besitzer von Sexclubs, Besitzer von Hotels und Restaurants, Herausgeber von Zeitungen, Besitzer von Kontaktclubs, Transporteure, Sklavenhändler, Alkohol- und Drogendealer sowie die Sexindustrie selbst<sup>1</sup>.

Dazu können auch Portal-Betreiber, Besitzer von Sexseiten, die pornografische Branche, Eskortfirmen, Netzzuhälter, Akteure im Waren- und Dienstleistungsbereich und Organisationen mit wirtschaftlichen Interessen gezählt werden<sup>2</sup>.

**Die Globalisierung** der Wirtschaft bedeutet auch eine Globalisierung des Sexsklavenhandels und der Sexindustrie. Schätzungen zufolge liegen die jährlichen Umsatzzahlen der illegalen Sexindustrie höher als das gesamte Militärbudget weltweit (5-7 Milliarden \$). Etwa 4 Millionen Menschen, vor allem Mädchen und Frauen, so Berechnungen der UN, werden jährlich innerhalb und zwischen den einzelnen Ländern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt.

In den vergangenen Jahren haben mehrere Mitgliedstaaten kapituliert und statt einer Bekämpfung dieser Ausbeutung des Menschen die bestehenden Verhältnisse akzeptiert und durch die Legalisierung und die Regulierung der Prostitution dazu beigetragen, dass Tätigkeiten, die zuvor als kriminell galten, nun zu den legalen wirtschaftlichen Bereichen zählen. **Die Mitgliedstaaten werden somit zu einem Teil der Sexindustrie**, aber auch zu Nutznießern des Marktes.

Nach Auffassung vieler Entscheidungsträger sollte durch diese Maßnahmen die Stigmatisierung der ausgebeuteten Personen vermindert und Prostitution und sexuelle Ausbeutung verringert werden, jedoch deutet alles darauf hin, dass das Gegenteil der Fall ist. Sobald eine bestimmte Art der Ausbeutung legal und gesellschaftsfähig wird, nimmt das Phänomen zu und der Umfang der illegalen Tätigkeiten ebenso. Legalisierung und Regulierung bewirken lediglich, dass auch die Akzeptanz der sexuellen Ausbeutung innerhalb der Gesellschaft zunimmt.

Im Jahr 1996 wurde mit Entsetzen festgestellt, dass ca. 500.000 Personen jährlich illegal in die Mitgliedstaaten der EU eingeschleust wurden. Die Mehrzahl von ihnen, bis zu 90 %, wird mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung eingeführt. Die EU bekämpft heutzutage mit zwei Rahmengesetzen den Menschenhandel. Eines, das die gesamte Handelskette kriminalisiert - außer den Kunden- und ein zweites, das dem Opfer eines Verbrechens die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis gibt, sofern sie einverstanden sind, gegen die für ihre Ausbeutung Verantwortlichen auszusagen.

---

<sup>1</sup> SA Månsson, Universität Göteborg.

<sup>2</sup> Peter Söderlind, RFSU, 2003.



Die UN hat in einem Zusatzprotokoll zur Konvention gegen internationale Kriminalität die Möglichkeit einer internationalen Zusammenarbeit über die nationalen Gesetzgebungen vorgesehen<sup>1</sup>.

Der Begriff „**Pornografie**“ geht auf die griechischen Wörter „porno“ und „graphos“ zurück, d.h., „weibliche Gefangene“, über die „geschrieben wird“ oder die „beschrieben werden“. Heutzutage wird der Begriff oft benutzt für die Beschreibung des „erotischen Leben des Menschen“ in Worten und Bildern<sup>2</sup>.

Die Produktion von Pornografie ist heute ein milliardenschweres Geschäft, das in der ganzen Welt in den unterschiedlichsten Ausprägungen zu finden ist. Es ist eine bekannte Tatsache, dass dieser Teil der Industrie eine der treibendsten Kräfte bei der Entwicklung des Internets war, insbesondere deshalb, weil es den Bedürfnissen der Pornokonsumenten bezüglich Diskretion und Sicherheit bei der Bezahlung des Materials entgegenkam. Die am häufigsten eingegebenen Suchworte hängen mit Sex und Pornografie zusammen.

Ein Porno ist mit seinen stereotypen Geschlechterrollen und einer konservativen und sogar falschen Betrachtungsweise der weiblichen bzw. männlichen Sexualität sexistisch. Für gewöhnlich ist auch eine Erniedrigung aufgrund ethnischer Herkunft zu beobachten, manchmal ein direkter rassistischer Inhalt. Die Verknüpfung von Macht und Unterdrückung mit Sexualität zeigt auf anschauliche Weise, wer die Macht innehat.

70% von 252 Millionen £, die europäische Internetbenutzer im Jahr 2001 im Netz ausgegeben haben, gingen an Seiten mit pornografischem Inhalt<sup>3</sup>.

**Im Internet** findet man sowohl kostenlose als auch kostenpflichtige Bilder und Filmausschnitte. Pornounternehmen stellen alles her – von einfachen Filmen und Zeitschriften bis hin zu DVD- Filmen und CD-Roms, in denen der Nutzer selbst über die Entwicklung der Handlung bestimmen kann.

Im Netz kann sich der Surfer völlig anonym fühlen und sogar eine andere Identität annehmen. Aus diesem Grund tummeln sich viele an Pädophilie Interessierte in speziellen für Kinder und Jugendliche gedachten Chaträumen, um dann persönlichen Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Hier findet man auch „Arbeitsvermittlungen“.

Das Internet ist auch ein ausgezeichnetes Medium, um an Darstellungen zu gelangen, deren Verbreitung in den meisten Ländern verboten ist. Der Zugang zu „speziellen“ Sexformen ist sprunghaft angestiegen. Es lässt sich ein starker Anstieg an Pornografie mit Gewaltbezug beobachten:

- fistfucking
- Folterbilder (Personen, die gefesselt sind, werden ausgepeitscht oder auf verschiedenste Weise gefoltert)
- Vergewaltigungen (die oft als authentisch bezeichnet werden)
- Kinderpornografie (verschiedene Formen von sexuellen Übergriffen auf Kinder)

---

<sup>1</sup> [http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final\\_documents\\_2/convention\\_eng.pdf](http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final_documents_2/convention_eng.pdf).

<sup>2</sup> C. Heuman, Lunds universitet, maj 1999.

<sup>3</sup> SA Månsson m fl 2001.

- Nekrofilie und Bestialität (Bilder von sexuellen Kontakten mit Verstorbenen)
- Mord und Zerstückelung von Körpern ( in sexuellem Kontext)
- Kriegsbezogene Unglücke (auf Sexseiten dargestellt)
- Tierpornografie (Abbildung von sexuellen Kontakten zwischen Menschen und Tieren)
- Exkremete (Bilder von Kot und Urin in sexuellem Kontext)
- Föten (Bilder von beschädigten und toten Föten, die in einem sexuellen Kontext dargestellt werden)<sup>1</sup>.

Um die Pornografie im großen Stil allgemein zu verbreiten, gibt es neue Seiten, auf denen Pornos als etwas Smartes und Unterhaltsames für Menschen mit Bildung und Zeitgeist dargestellt werden.

Die Homepage der Stockholmer Kommune<sup>2</sup> und eine vom Informationsdienst der EU<sup>3</sup> einst eingerichtete Seite sind zwei Beispiele für Domännennamen, die von pornografischen Firmen einfach übernommen wurden, so dass man, anstatt an die gesuchten Informationen zu gelangen, in der Welt der Pornografie landet.

„Spam“ mit Angeboten von Prostituierten und Pornografie überschütten uns via E-Mail, was, wie sich gezeigt hat, für ein Unternehmen einen enormen Produktionsausfall bedeutet.

Die innerhalb der Pornoindustrie tätigen Unternehmen versuchen nun auch neue Marktsegmente zu erschließen, indem sie ihre Produkte via Mobiltelefonnetz verkaufen.

3G ist eine neue Technologie, die es ermöglicht, Bildmaterial via Bildtelefon zu versenden und zu empfangen. Für viele Betreiber von Mobiltelefonen jedoch waren das 3G- Netz und die dafür notwendigen Lizenzen ein kostspieliges Unterfangen. Darum versucht nun eine Vielzahl von europäischen Betreibern, ihre Geschäfte dadurch zu finanzieren, dass über Verträge zwischen Pornoproduzenten und Mobiltelefonanbietern pornografisches Material zur Verfügung stellen.

Ein Beispiel ist das britische Unternehmen Vodafone, der zweitgrößte Mobilanbieter der Welt, das seine pornografischen Dienste Ende 2003 eingeführt hat. Andere sind Hutschinson 3G ( besser bekannt als 3), Virgin und One World Telecom.

Die Pornoproduzenten sind die Private Media Group, Playboy, Mayfair, Escort, MenOnly, Club International und Mens World.

Das Analyseinstitut Visiongain schätzt den Umsatz auf 4 Milliarden \$ im Jahr 2006. Pornoverleiher rechnen damit, dass mit der Zunahme des Mobilfunks auch die Zahl der Spontankäufe steigen wird<sup>4</sup>.

Die Private Media Group Inq (schwedisch) und die Beate Uhse AG (deutsch) sind zwei große Pornounternehmen, die sich an der Nasdaq- Börse bzw. an der Frankfurter Börse etabliert haben. Der Haupteigner der Beate Uhse AG ist die Consipio Holding, die auch Darlehnsgeber

---

<sup>1</sup> RT Bjornbeck& tA Ejven, norska polishögskolan 97/98.

<sup>2</sup> www.stockholm.com.

<sup>3</sup> www.eicwallons.com.

<sup>4</sup> <http://media.guardian.co.uk/newmedia/story/0,7496,767438,00.html>,031112.

für die Private Media ist. Die Consipio Holding gehört Gerard Cok, einem der – holländischen Medien zufolge – reichsten Geschäftsmänner Hollands, der in der Immobilienbranche und als ehemaliger nationaler Pornoproduzent sein Geld gemacht hat.

Der Daily Planet, ein Bordell mit Sitz in Melbourne, wird an der Australischen Behörde notiert und erhielt 1991 die Auszeichnung „Victorian Tourism Award“.

Laut einer norwegischen Untersuchung aus dem Jahr 2001 sind 200-300 Frauen in Norwegen in der Telefonsexindustrie tätig. Der für die Verkaufsmesse der Pornobranche „Sexhibition“ Verantwortliche leitet den Betrieb. Der Telefonsexmarkt in Norwegen hat einen Umsatz von ungefähr 200 Millionen norwegischen Kronen pro Jahr.

Es ist mehr die Regel als die Ausnahme, dass Hotels in den Mitgliedstaaten der EU Pay-TV-Kanäle anbieten, auf denen auch pornografische Filme gezeigt werden. Auf ähnliche Weise funktionieren Bezahlkanäle, die sich an private Haushalte richten. Man bestellt ein „Familienpaket“, zu dem auch Pornos gehören. Zum Schutz der Kinder, so heißt es, gibt es die Möglichkeit, das Programmangebot zu kodieren.

Fernsehgesellschaften bedienen sich der unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen, die sie gegeneinander ausspielen, um sie optimal auszunutzen. Pornoprogramme werden von ihnen meist am späten Abend oder in der Nacht ausgestrahlt.

In Softpornos ist es meist eine Person, die sich in einer sensuellen oder erotischen Pose darstellt. Dabei gibt es sexuelle Codes und Assoziationen. Dieses Bild, das sehr häufig in der **Werbung** anzutreffen ist, stößt auf Akzeptanz. Es bedeutet eine Sexualisierung des Konsums, während die härtere Pornografie den Konsum der Sexualität bedeutet. Die Kategorisierung seitens der Medien, nach der es sich bei den Zuschauern in erster Linie um sexuelle Wesen handelt, bekommt eine immer größere Bedeutung für den Inhalt und seine Publikumsausrichtung. Sowohl Zeitungen als auch Waren, die erotische Bilder enthalten, werden auch an Frauen verkauft.<sup>1</sup>

TV-Gesellschaften produzieren und senden Programme, die Pornografie beinhalten und die Prostitution verharmlosen, und die bisweilen direkt mit Pornodarstellern produziert wurden. Dies trägt natürlich zu einer Legitimierung der Pornografie bei, indem sie zur „Unterhaltung“ wird.

Das übliche Alter, in dem Jugendliche die eigene Sexualität und die anderer entdecken, liegt wohl bei etwa zwölf Jahren. Es ist für junge Menschen und ihre Eltern schwierig, offen über Fragen der Sexualität und des Zusammenlebens zu sprechen. Das gleiche gilt für den Sexualekundeunterricht an Schulen, der aus diesem Grund zum „Biologieunterricht“ wird. Heranwachsende sind auf ihrer Suche nach der eigenen Sexualität den kommerziellen Kräften ausgeliefert. Genauso wie die Werbung darauf abzielt, auf ihre Umwelt einzuwirken, beeinflusst das Angebot der Sexindustrie junge Menschen, wie auch Erwachsene.

Die EU hat verschiedene Programme ins Leben gerufen, in denen Nichtregierungsorganisationen und andere Akteure nach Lösungen suchen können, um

---

<sup>1</sup> Bericht der Konferenz zum Thema „Sexmacht in Nordischen Ländern“, („Könsnakt i Norden“), Oslo 2003.

gewisse gesellschaftliche Phänomene zu fördern oder ihnen entgegenzuwirken. Bei einer Untersuchung von Programmen zur Bekämpfung von HIV/AIDS zeigte sich, dass Organisationen, die an diesen Programmen teilnahmen und bedeutende finanzielle Unterstützungen erhielten, die Mittel zu großen Teilen dafür verwendeten, aktiv für die Legalisierung und Regulierung von Prostitution innerhalb und außerhalb der Mitgliedsländer einzutreten<sup>1</sup>.

Bei einem Gespräch mit Kommissionsbeamten zeigt sich, dass es bei der Einrichtung von Expertengruppen oder ähnlichen Gremien nicht zu einer Kontrolle des Hintergrundes und der Politik der jeweiligen Organisationen kommt. Ebenso wenig wird Rechenschaft darüber ablegt, welchen Organisationen man den Vorzug gibt, was erstaunlich ist. Bedenkt man, wie die organisierte Kriminalität auftritt, wäre es sogar möglich, dass die Kommission, die den Anstoß für die gemeinsame Gesetzesgebung gegeben hat, von Vertretern krimineller Vereinigungen beraten wird.

In Schweden wurde 1998, als der Frauenanteil in der gesetzgebenden Versammlung 43% erreicht hatte, ein Gesetzgebungspaket verabschiedet, das „Frauenfrieden“ genannt wurde. Es umfasst die Kriminalisierung/verstärkte Strafverfolgung von bereits als kriminell eingestuften Taten, wie etwa

- Misshandlung von Frauen
- Vergewaltigung
- Geschlechtsverstümmelung
- sexuelle Belästigung
- Kauf und versuchter Kauf von sexuellen Diensten.

Durch diese Gesetzgebung werden zum ersten Mal Frauen, die sich prostituieren, „anderen Frauen“ gleichgestellt. Es bleibt zu hoffen, dass damit mit einer Jahrtausende alten Tradition gebrochen worden ist.

---

<sup>1</sup> Bericht Wenneberg, 2002